



Deutscher
Caritasverband e.V.



Berlin, 17. September 2019

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen

§ 10 Praxisanleitung

1. Akademischer Grad/ Bestandsschutz

Der Entwurf sieht in § 10 Absatz 1 Nr. 1 vor, dass nur Hebammen mit einem akademischen Grad die Praxisanleitung durchführen dürfen.

Nach § 60 Absatz 1 gilt dies bis zum 31.12.2030 nicht für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als praxisanleitende Person tätig oder ermächtigt sind.

Bewertung

Wir begrüßen diese Bestandsschutzregelung. Es ist richtig, dass die Expertise und Erfahrung dieser Personen weiterhin in den berufspraktischen Teil des Studiums eingebracht werden können. Nicht verständlich ist aus unserer Sicht jedoch die Befristung dieses Bestandsschutzes. Um die Ausbildungskapazitäten nicht künstlich zu verknappen, schlagen wir vor, den Bestandsschutz zu entfristen.

Änderungsbedarf

„(1) Personen, die am [Inkrafttreten des Gesetzes] als praxisanleitende Person tätig sind oder auf der Grundlage des Hebammengesetzes, in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ermächtigt worden sind, ~~gelten bis zum 31. Dezember 2030~~ als zur Praxisanleitung befähigt im Sinne des § 10 Absatz 1.“

2. Akademischer Grad/ Übergangsregelung

In § 60 Absatz 2 vor, dass bis zum 31. Dezember 2030 auch Personen die Praxisanleitung durchführen dürfen, die keinen akademischen Grad erworben haben.

Bewertung

Diese Übergangsfrist ist aus unserer Sicht zu kurz und umfasst faktisch nicht einen zehnjährigen Zeitraum. Von einer zehnjährigen Übergangsfrist könnte nur ausgegangen werden, wenn ab 1.1.2021 eine flächendeckende akademische Ausbildung gewährleistet wäre. Wir gehen nicht davon aus, dass dies bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes gegeben sein wird. Um die vorgegebene Qualifikation zu erreichen, werden mindestens sechs Jahre benötigt (8 Semester Studium, 1 Jahr Berufspraxis, 1 Jahr für die berufspädagogische Zusatzqualifikation). Damit müssten die ab dem 1.1.2031 tätigen Praxisanleitenden bis auf wenige Ausnahmen aus den bereits laufenden akademischen Ausbildungen aus dem ersten Jahrgang der neuen Ausbildung rekrutiert werden. Dies halten wir für unrealistisch. Sofern die Versorgung aufrechterhalten werden soll, kann auch nicht angestrebt werden, dass bereits ausgebildete Hebammen in nennenswertem Umfang zusätzlich einen akademischen Grad erwerben. Die übrigen Voraussetzungen der Zusatzqualifikation und der regelmäßigen Fortbildungen bleiben dabei bestehen.

Änderungsbedarf

„(2) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a gelten bis zum 31. Dezember 2035 Personen zur Praxisanleitung befähigt, die über eine Erlaubnis zum Führen der





Deutscher
Caritasverband e.V.



Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung verfügen.“

3. Umfang der berufspädagogischen Zusatzqualifikation

Der Entwurf sieht in § 10 Absatz 1 Nr. 3 eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden vor.

Bewertung:

Damit ist aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt, dass bereits in der akademischen Ausbildung pädagogisch-didaktische Inhalte vermittelt werden. Das Erreichen der in Anlage I in nahezu jedem Abschnitt benannten Beratungs-, Planungs-, Reflexions- und Kommunikationskompetenzen setzt die Vermittlung von Inhalten der Planung von Lehr- und Lernprozessen, der Fachdidaktik und Pädagogik sowie der Grundlagen angewandter Psychologie voraus. Wir halten es daher für angemessen, den Umfang der berufspädagogischen Zusatzqualifikation, die auf eine akademische Ausbildung aufsetzt, im Vergleich zum Status quo nicht auszuweiten, sondern zu verkürzen.

Änderungsbedarf

„(...)

3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 150 Stunden absolviert hat und

Anlage 1: Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Hebamme

Zu I.1.e) Beurteilung von Ressourcen und Belastungen der schwangeren Frau

Werdende Mütter und Familien in prekären Lebenslagen nehmen gegenwärtig zu wenig Hebammenhilfe in Anspruch. Diese Familien werden heute überwiegend von Familienhebammen betreut, die jedoch nicht flächendeckend verbreitet sind. Es sollte daher im Kompetenzkatalog ergänzt werden, dass insbesondere auf Frauen in prekären und schwierigen Lebenslagen ein spezifisches Augenmerk zu richten ist. Hebammen sollten gezielt Frauen in schwierigen Lebenssituationen auf weiterführende Hilfsangebote wie Lotsendienste Frühe Hilfen/Babylotsen verweisen. Damit könnte eine lückenlose Kette für die Vermittlung passgenauer Unterstützungsangebote und staatlicher Hilfen etabliert werden.

Änderungsbedarf

„e) beurteilen die Ressourcen und Belastungen der schwangeren Frau und ihrer Familie und wirken bei Bedarf auf die Hinzuziehung weiterer Expertise hin; **die Situation von Frauen in prekären Lebenslagen und ihr Bedarf an passgenauen Unterstützungsangeboten und Frühen Hilfen ist dabei besonders zu berücksichtigen.“**

Zu I.1.k) Betreuung und Begleitung bei Tot- und Fehlgeburten sowie Schwangerschaftsabbrüchen

Es ist klarzustellen, dass es in Abgrenzung zur ärztlichen Betreuung und Begleitung von Tot- und Fehlgeburten und Schwangerschaftsabbrüchen bei der Begleitung durch Hebammen um eine psychosoziale Begleitung und Betreuung geht.





Deutscher
Caritasverband e.V.



Katholischer Krankenhausverband Deutschlands e.V.

Änderungsbedarf

Nach den Worten „betreuen und begleiten“ ist das Wort „psychosozial“ einzufügen.

Zu II.2. Nutzung forschungsgestützter Problemlösungen und neuer Technologien

Es ist zu begrüßen, dass die Studien- und Prüfungsverordnung den Begriff der Nutzung neuer Technologien durch den Klammerzusatz „z.B. Telematikinfrastruktur“ konkretisiert. Der Begriff der „neuen Technologien“ sollte jedoch dringend um den Begriff der „digitalen Kompetenzen“ ergänzt und erweitert werden, der wesentlich mehr umfasst als z.B. den technischen Anschluss an die TI. Der Erwerb digitaler Kompetenzen ist für alle Gesundheitsberufe dringend geboten und wegweisend, um eine zukunftsfähige Ausbildung sicherzustellen.

Änderungsbedarf

Ergänzung des Begriffs der „neuen Technologien“ um „und digitale Kompetenzen“. Angesichts der Bedeutung der digitalen Kompetenzen sollten zudem konkrete Module benannt werden:

- Erwerb von Kenntnissen zum sachgerechten Einsatz und Umgang mit digitalen Anwendungen
- Prozessbezogenes Denken im Rahmen der digitalen Vernetzung
- Kompetenter Umgang und Einschätzung der Bedeutung von digitalen Daten (data-literacy)
- Reflektion digital gesteuerter Prozesse in rechtlicher und ethischer Hinsicht

Kontakt

Dr. Elisabeth Fix, Referentin für Rehabilitation, Alten- und Gesundheitspolitik, DCV
(Berliner Büro),
Tel. 030 284447-46, elisabeth.fix@caritas.de

Bernadette Rümmelin, Geschäftsführerin, Große Hamburger Straße 5, 10115 Berlin,
Tel. 030 2408368-10, bernadette.ruemmelin@caritas.de

